

Betreff:**Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH Änderung des Gesellschaftsvertrages****Organisationseinheit:**

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

30.08.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 05.09.2024

Sitzungstermin**Status**

Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

- a) der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH werden angewiesen,
- b) der Braunschweig Beteiligungen GmbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Braunschweig Beteiligungen GmbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß dem in der Anlage dargestellten Wortlaut zu beschließen.“

Sachverhalt:

Gemäß § 53 Abs. 1 GmbH-Gesetz bedarf eine Änderung des Gesellschaftsvertrages einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung. Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH (Stadthalle) und der Braunschweig Beteiligungen GmbH (BSBG) herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziff. 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (FPDA).

Der Aufsichtsrat der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 die vorgesehenen Änderungen des Gesellschaftsnamens beraten.

I. Gesellschaftsnamen

Die Geschäftsführung schlägt vor, eine Umbenennung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH in „Braunschweiger Veranstaltungsstätten GmbH“ (BSVS) vorzunehmen (§ 1 Abs. 2). Aufgrund der sanierungsbedingten Schließung der Stadthalle fällt die überregionale Kommunikation als „Stadthallen-GmbH“ schwer. Demnach benötigt die GmbH einen Dachnamen(-marke) welcher überregional den Tätigkeitsbereich deutlich macht. Zusätzlich ist der Name eingängiger und näher am Konzernstandard („Braunschweig [Name] GmbH“) und gleicht sich somit der Namensänderung der Muttergesellschaft „Braunschweig Beteiligungen GmbH“ an. Somit etabliert sich eine Zugehörigkeit zum Konzern Stadt Braunschweig und Vereinheitlichung der Konzernstruktur.

II. Regelungen Aufsichtsrat

Ferner wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit für den Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung (bislang § 14 Ziff. 13) in den Aufsichtsrat

(neu in § 10 Abs. 12) zu verlagern. Dies entspricht der Regelung in anderen Gesellschaften.

Geiger

Anlage/n:

Stadthalle_GesV_Synopse

alte Fassung (a. F.)	neue Fassung (n. F.)								
<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH</p>	<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag Braunschweiger Veranstaltungsstätten GmbH</p>								
<p>§ 1 Rechtsform und Firma</p> <p>(1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung..</p> <p>(2) Die Gesellschaft führt die Firma "Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH".</p>	<p>§ 1 Rechtsform und Firma</p> <p>(1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung..</p> <p>(2) Die Gesellschaft führt die Firma "Braunschweiger Veranstaltungsstätten GmbH".</p>								
<p>§ 5 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt</p> <p style="text-align: center;">26.000,00 € (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro).</p>	<p>§ 5 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt</p> <p style="text-align: center;">26.000,00 € (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro).</p>								
<p>Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen sind</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">a) die Stadtwerke Braunschweig GmbH mit</td> <td style="width: 50%;">24.650,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) die Stadt Braunschweig mit</td> <td>1.350,00 €</td> </tr> </table> <p>(2) Das Stammkapital ist voll erbracht.</p>	a) die Stadtwerke Braunschweig GmbH mit	24.650,00 €	b) die Stadt Braunschweig mit	1.350,00 €	<p>Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen sind</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">a) die Braunschweig Beteiligungen GmbH mit</td> <td style="width: 50%;">24.650,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) die Stadt Braunschweig mit</td> <td>1.350,00 €</td> </tr> </table> <p>Das Stammkapital ist voll erbracht.</p>	a) die Braunschweig Beteiligungen GmbH mit	24.650,00 €	b) die Stadt Braunschweig mit	1.350,00 €
a) die Stadtwerke Braunschweig GmbH mit	24.650,00 €								
b) die Stadt Braunschweig mit	1.350,00 €								
a) die Braunschweig Beteiligungen GmbH mit	24.650,00 €								
b) die Stadt Braunschweig mit	1.350,00 €								
<p>§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Vertretung des Aufsichtsrats sowie die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitzenden.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat einberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Grundes verlangen. Zur ersten Sitzung nach seiner Bildung wird der Aufsichtsrat von dem bisherigen noch im Amt befindlichen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen.</p> <p>(3) Die Einladung hat schriftlich oder durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil; der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas anderes bestimmen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschluss-unfähigkeit des Aufsichtsrates zurückgestellt worden und wird er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder erschienen sind.</p>	<p>§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Vertretung des Aufsichtsrats sowie die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitzenden.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat einberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Grundes verlangen. Zur ersten Sitzung nach seiner Bildung wird der Aufsichtsrat von dem bisherigen noch im Amt befindlichen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen.</p> <p>(3) Die Einladung hat schriftlich oder durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil; der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas anderes bestimmen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschluss-unfähigkeit des Aufsichtsrates zurückgestellt worden und wird er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder erschienen sind.</p>								

<p>(6) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.</p> <p>(7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Stimmehaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(9) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen oder sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten nach Absatz 5 als anwesend.</p> <p>(10) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Hierzu zählen Präsenzsitzungen und Videokonferenzen. Wenn die Sitzung nicht als Präsenzsitzung stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Bild und Tonübertragung während der gesamten Sitzung erfolgt und die Beratung und Stimmrechtsausübung aller Aufsichtsratsmitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist.</p> <p>Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen durch Einholung schriftlicher Stimmabgabe oder in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Weg (Umlaufverfahren) oder durch fernmündliche Stimmabgabe herbeiführen. Eine Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder zu diesem Verfahren ist nicht erforderlich. Erfolgt seitens der Aufsichtsratsmitglieder innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist keine Rückmeldung zum Beschlussgegenstand, so wird dies mit Ablauf der Frist als Nicht-Teilnahme an der Abstimmung gewertet. Die Geschäftsführung wird alle Aufsichtsratsmitglieder und alle Gesellschafter über die gefassten Beschlüsse zeitnah informieren.</p>	<p>(6) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.</p> <p>(7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Stimmehaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(9) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen oder sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten nach Absatz 5 als anwesend.</p> <p>(10) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Hierzu zählen Präsenzsitzungen und Videokonferenzen. Wenn die Sitzung nicht als Präsenzsitzung stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Bild und Tonübertragung während der gesamten Sitzung erfolgt und die Beratung und Stimmrechtsausübung aller Aufsichtsratsmitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist.</p> <p>Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen durch Einholung schriftlicher Stimmabgabe oder in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Weg (Umlaufverfahren) oder durch fernmündliche Stimmabgabe herbeiführen. Eine Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder zu diesem Verfahren ist nicht erforderlich. Erfolgt seitens der Aufsichtsratsmitglieder innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist keine Rückmeldung zum Beschlussgegenstand, so wird dies mit Ablauf der Frist als Nicht-Teilnahme an der Abstimmung gewertet. Die Geschäftsführung wird alle Aufsichtsratsmitglieder und alle Gesellschafter über die gefassten Beschlüsse zeitnah informieren.</p>
<p>§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung 2. das Betreiben der Daseinsvorsorge dienender Freizeiteinrichtungen 3. die Gründung und die Liquidation von Unternehmen sowie den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen 4. die Einberufung zu und die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist. Die Gesellschafterversammlung ist befugt, diese Zuständigkeit teilweise auf den Aufsichtsrat zu delegieren 5. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer 6. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer sowie die Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführung 	<p>§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung 2. das Betreiben der Daseinsvorsorge dienender Freizeiteinrichtungen 3. die Gründung und die Liquidation von Unternehmen sowie den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen 4. die Einberufung zu und die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist. Die Gesellschafterversammlung ist befugt, diese Zuständigkeit teilweise auf den Aufsichtsrat zu delegieren 5. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer 6. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer sowie die Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführung

7. die Festlegung der wesentlichen Inhalte der mit den Geschäftsführern abzuschließenden Anstellungsverträge	7. die Festlegung der wesentlichen Inhalte der mit den Geschäftsführern abzuschließenden Anstellungsverträge
8. die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig. Dies gilt nicht, sofern das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig den Jahresabschluss und Lagebericht prüft oder einen Abschlussprüfer mit dieser Prüfung beauftragt. § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG findet keine Anwendung.	8. die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig. Dies gilt nicht, sofern das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig den Jahresabschluss und Lagebericht prüft oder einen Abschlussprüfer mit dieser Prüfung beauftragt. § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG findet keine Anwendung.
9. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans	9. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
10. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird.	10. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird.
11. die Maßnahmen zur Erhaltung, baulichen Erneuerung und Erweiterung sowie der Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird.	11. die Maßnahmen zur Erhaltung, baulichen Erneuerung und Erweiterung sowie der Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird.
12. die Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan enthaltenen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit jeweils im Einzelfall ein in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird.	12. die Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan enthaltenen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit jeweils im Einzelfall ein in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird.
13. der Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat	13. der Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
14. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von	13. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von
a) Betriebsführungsverträgen	a) Betriebsführungsverträgen
b) Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes, soweit sie über § 11 Abs. 6 Nr. 3 Buchstabe b hinausgehen.	b) Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes, soweit sie über § 11 Abs. 6 Nr. 3 Buchstabe b hinausgehen.
15. die Festlegung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.	14. die Festlegung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.
Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Der Gesellschafterversammlung steht es frei, durch Beschluss weitere Aufgaben an sich zu ziehen.	Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Der Gesellschafterversammlung steht es frei, durch Beschluss weitere Aufgaben an sich zu ziehen.